



# Amtsblatt

## Des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 9. April | Nr. 14

INHALT:		Seite	Seite	
Nr. 249.	Aufasten von Pappeln und anderen Bäumen in der Landschaft . . . . .	67	Nr. 257. Abgabe von Schweineschlachtfetten . . . . .	70
Nr. 250.	Taubenhalten . . . . .	67	Nr. 258. Rationssatz für Speisekartoffeln . . . . .	70
Nr. 251.	Bekämpfung der Fliegenplage . . . . .	67	Nr. 259. Versorgung mit Speisekartoffeln . . . . .	70
Nr. 252.	An alle Kraftfahrzeughalter und Garagebesitzer . . . . .	68	Nr. 260. Pferdeschätzung . . . . .	70
Nr. 253.	Meldung der männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900, die noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bezw. Ausmusterungs- oder Ausschliessungsscheines sind . . . . .	69	Nr. 261. Vorläufige Satzung der Stadt Dietfurt über die Benutzung des städt. Schlachthofes . . . . .	70
Nr. 254.	Geschäftsschliessung zwecks Urlaubsgewährung . . . . .	69	Nr. 262. Gefunden . . . . .	71
Nr. 255.	Anordnung über die Meldepflicht von Wohn- und Geschäftsräumen . . . . .	69	Nr. 263. Verlustanzeige . . . . .	71
Nr. 256.	Sonderzuteilung von Käse im V. A. 48 . . . . .	70	Nr. 264. Verlust eines Ausweises . . . . .	71
			Nr. 265. Verlustanzeige . . . . .	71
			Nr. 266. Deutsches Rotes Kreuz . . . . .	71
			Nr. 267. Reichsluftschutzbund, Gemeindegruppe Dietfurt . . . . .	71
			Nr. 268. NSDAP. . . . .	71
			Nr. 269. Kreiskulturstätte . . . . .	72

### Nr. 249. Aufasten von Pappeln und anderen Bäumen in der Landschaft

Wie festgestellt wurde, wird die Polizeiverordnung und Anordnung des Herrn Reichsstathalters im Warthegau zum Schutze der Landschaft im Reichsgau Wartheland vom 2. 12. 1942 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Dietfurt Nr. 51/1942) nicht überall beachtet.

In Abschnitt II Abs. 4 heißt es:

„Als Beschädigung gilt in diesem Sinne auch das unsachgemäße Aufasten der Stämme. Astungen, die auf die obere Stammhälfte übergreifen, oder die nicht mit der Säge ausgeführt werden, sind unsachgemäß“.

Dieses unsachgemäße und baumzerstörende Aufasten wurde Jahr für Jahr im März und April durchgeführt; trotz der Verordnung wird auch in diesem Jahre wieder damit begonnen.

Ich weise die Ortspolizeibehörden, Gendarmeriedienststellen und Ortsvorsteher an, diese Landschaftsverstümmelung zu verhindern und nötigenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Es wird im Laufe des Monats April 1943 eine Kontrolle über die Durchführung dieser Anordnung erfolgen.

Dietfurt (Wartheland), den 6. April 1943.

ZB: L 427/00.

Der Landrat

### Nr. 250. Taubenhalten

In sinngemäßer Anwendung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (GS. S. 64) und vom 13. 12. 1934 wird hiermit für den Landkreis Dietfurt während der Frühjahrsbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 1. bis 30. April 1943 angeordnet. Die Tauben (ausgenommen Brieftauben) sind während dieser Zeit so zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Zuwiderhandlungen werden nach § 30 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. 1. 1926 mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft bestraft.

Dietfurt (Wartheland), den 2. April 1943.

ZB: L 671/01-4.

Der Landrat

### Nr. 251. Bekämpfung der Fliegenplage

Wie im vergangenen Jahre so muß auch in diesem Jahre eine Bekämpfung der Fliegenplage durchgeführt werden. Es darf aber nicht erst zur Vermehrung und somit zur Fliegenplage kommen, sondern es müssen rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die alten Fliegen und die Brut zu vernichten. Die jetzige Jahreszeit eignet sich hierzu am besten.

Der Grund für die auffällige Massenentwicklung der Fliegen in unseren Gegenden ist bedingt durch die Mist- und Abfallstoffanhäufungen in der Nähe der menschlichen Wohnungen und in den Stallungen, in denen die Fliegenbrut günstige Entwicklungsbedingungen findet. Besonders die hier landesüblichen Tiefstallungen, die wochenlang oder gar monatelang nicht entmistet werden, geben vorzügliche Bedingungen, und werden, besonders Pferdemit, zur Eiablage bevorzugt. Durch Beimischung von Resten der den Tieren dienenden Nahrung, wie es in Schweinestallungen geschieht, wird der Mist zu einer günstigen Brutstätte.

Andererseits wird aber auch der menschliche Kot von Fliegen gerne zur Eiablage aufgesucht, und er ist ihnen in den primitiven Abortanlagen auf dem Lande leicht zugänglich.

Andere Anhäufungen von menschlichen und tierischen Kot benutzen die Fliegen zur Eiablage, aber auch sich zersetzende organische Abfälle aller Art wie Küchenabfälle, Pflanzenreste, Müll usw. Während einige Fliegenarten für die Eiablage Fleisch, Käse, gärende Früchte, Fruchtsäfte, Wein, Essig usw. aufsuchen, benutzen die Stubenfliegen als Brutstätten alle möglichen Anhäufungen von Kot und Pflanzenabfällen, die Stechfliege aber, die fast immer Tiere belästigt, so gut wie ausschließlich den Stallmist.

Daraus ergibt sich, daß die überhandnehmende Fliegenplage eine Folge der hier üblichen schlechten Wohn- und Stallhygiene ist. *Denn schon einwöchig entmistete Stallungen sind fast frei von Fliegenbrut.*

Diese weitverbreitete Plage wird aber oft als ein unvermeidliches Uebel angesehen, mit dem man sich abfinden muß, ohne etwas zu seiner Verhütung oder Beseitigung zu tun. Nun ist dieses Uebel aber nicht so harmlos für Mensch und Haustier, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Zu Hunderten und Tausenden in den Wohnhäusern belästigen sie den Menschen in seiner Arbeit und in der Ruhe. Auch die Tiere werden durch die Stiche der Stubenfliege sehr

ähnlichen „gemeinen Stechfliege“ in hohem Maße gequält. Sie spielen aber auch bei der Verschleppung und Uebertragung einer Anzahl gefährlicher ansteckender Krankheiten eine wesentliche Rolle. Typhus, Cholera, Ruhr, Sommerdurchfall werden von den Fliegen verschleppt und mit diesen Keimen menschliche Nahrungsmittel verunreinigt. Weiter besteht die Möglichkeit einer Verschleppung von Tuberkelbazillen, von Legra, Trachom, verschiedener Wundinfektionen, Milzbrand, Septikämie usw. Aber nicht nur als Ueberträger sondern auch als Erreger der Myiopsis werden Fliegenlarven zu einer Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier. Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit einer Bekämpfung der Fliegenplage.

In der Praxis wird sich eine Verhütung der Fliegenplage nie so durchführen lassen, daß eine Entwicklung der Fliegen vollständig ausgeschlossen ist. Andererseits aber wird, wenn keine Vorkehrungen getroffen werden, bei der ungeheuren Vermehrung der Fliegen (aus einem Fliegenpärchen im Laufe eines Sommers 4000 Billionen Nachkommen!) die Fliegenplage zu einer Gefahr für die Menschen und Haustiere. Die Bekämpfung der Fliegenplage muß daher dreierlei Maßnahmen umfassen:

1. die Beseitigung der Brutplätze,
2. die Vernichtung der Fliegenbrut,
3. die Vernichtung der ausgewachsenen Fliegen.

Zu 1: Der in den Ställen lange Zeit verbliebene oder in der Nähe der Wohnungen aufgestapelte Stallmist bildet die Hauptbrutstätte der Fliegen. Es ist daher für Entmistung, namentlich der Pferdeställe zu sorgen, der Stallboden zu reinigen und der Stallmist außerhalb der Nähe menschlicher Wohnungen zu deponieren. Ebenso wie der Stallmist sind auch alle organischen häuslichen Abfallstoffe aus den menschlichen Wohnstätten und ihrer Umgebung zu entfernen. Da die Entwicklung der Fliegen von der Eiablage bis zum Verlassen der Puppenhülle etwa 6—9 Tage dauert, ist der Stallmist mindestens einmal wöchentlich zu entfernen. Abortgruben müssen allseitig fliegendicht geschlossen sein, so daß Fliegen den Kot in den Gruben nicht erreichen können. Da aber auch Nahrungsmittel zur Eiablage benutzt werden, müssen sie vor dem Zutritt der Fliegen geschützt werden (Glasglocken, Drahtgaze, Fenster aus Drahtgaze usw.).

Zu 2: Die im Stallmist und in Abfällen lebenden Fliegenbrutstadien können durch Behandlung mit Chemikalien, wie Borax, gelöschter Kalk, Eisenvitriol usw. abgetötet werden. Dadurch wird aber die Düngkraft des Mistes wesentlich herabgemindert. Die Verwendung von gelöschtem Kalk wird hauptsächlich zur Vernichtung von Fliegenbrut in Abfällen Anwendung finden. Die Behandlung von Müll mit Kalkmittel geschieht am einfachsten durch Uebergießen mittels einer Gießkanne in einer Verdünnung von 1 kg gelöschtem Kalk in 10—20 Liter Wasser. Auch Borax und Eisenvitriol beinträchtigen die Verwendbarkeit des Stallmistes für Düngzwecke, auch können größere Mengen Stallmist mit diesen Stoffen nicht behandelt werden. Ein zweckmäßigeres Mittel zur Vernichtung der Fliegenbrut ist die in einem Misthaufen sich entwickelnde Hitze. Die im Innern eines Dunghaufes entstehende Hitze von 65° und mehr Graden tötet alle Fliegenbrutstadien. Um die im Innern des Dunges herrschende Temperatur zur Vernichtung der Brut auszunützen, verwendet man das sogenannte „Packen“ des Mistes, und zwar wird die oberste Schicht des Dunges entfernt, der frische Mist ins Innere versenkt und wieder bedeckt. Auf diese Weise werden die verschiedenen Brutstadien, die mit dem frischen Dung versenkt werden, durch die hohe Temperatur vernichtet. Dieses Verfahren ist für die Bekämpfung der Fliegen auf dem Lande zu empfehlen, weil es die Verwendbarkeit des Mistes für Düngzwecke nicht beeinträchtigt, keinerlei Kosten verursacht und leicht durchzuführen ist.

Zu 3: Die Vernichtung der Fliegen wird durch die verschiedensten Mittel angestrebt, je nachdem es sich um ihre Vernichtung in Wohnungen oder Stallungen handelt. Sie wird zum Teil erreicht mit den mannigfaltigsten Methoden, wie Fangapparaten, Fliegenleimen auf Papierstreifen, Tüten und Holzstücken, Fliegenfallen, chemischen Fliegengiften, Gasen, Zerstäubungen von Flüssigkeiten, Staubsauger, Anstreichen der Wände usw. Ihre Anzahl ist Legion. Schon die Tatsache der

vielen im Handel angepriesenen Fliegenmittel ist ein deutlicher Hinweis, daß sie nur mehr oder weniger nützen und daß die Bekämpfung der Fliegenplage an ihrer Wurzel ein Zusetzen hat, nämlich bei der Vernichtung der Brutplätze und der Fliegenbrut. Als unterstützendes Schutzmittel wird sie aber Bedeutung haben dort, wo in der Bekämpfung der Fliegen auch die anderen Maßnahmen mit einbezogen werden.

Die Herstellung der verschiedenen Fliegenleime wird in Kriegszeiten wegen des Mangels an Kollophonium, Leinöl und Honig auf Schwierigkeiten stoßen. Im Handel befinden sich weiter die verschiedensten Insektentpulver, die zerstäubt auf die Fliegen tödlich wirken. Eine starke Giftwirkung übt Ricinusöl, in flachen Schalen aufgestellt, auf die Fliegen aus. Desgleichen Formalin (Formol) in einer Mischung von 60 Teilen Wasser, 25 Teilen Milch und 15 Teilen Formalin, dann arsenhaltiges Fliegenpapier, 1% wässrige Lösungen von slizylsaurem Natrium, unter Zusatz von Zucker oder Milch, des roten Fliegenpilzes, erhitzt und mit Zucker bestreut auf flachen Schalen ausgelegt. Das Zerstäuben mit für Fliegen giftigen Spritzmitteln in Ställen wird häufig angewendet; im Handel sind erhältlich Flit, Dlicia, Flisin u.a.m. Weiter wiederholtes Anstreichen der Wände und Decken in Ställen mit Alaun (1½—2 gk Alaun pro 100 qm Wandfläche), der Anstrich der Stallfenster mit Kalkmilch, die Verwendung blauen Glases usw., dienen der Fernhaltung der Fliegen aus Stallungen.

In der Natur sind es eine ganze Anzahl von Tieren, unsere Singvögel, allen voran die Schwalben, dann Eidechsen, Kröten, Frösche, Spinnen, die eifrig Jagd auf Fliegen machen.

Jeder Einwohner, Bauer, Landwirt und Viehhalter hat in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß in den Stallungen und in den Wohnungen größte Sauberkeit herrscht.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsvorsteher, Ortsbauernführer usw. haben bei jeder Gelegenheit auf die Bekämpfung der Fliegenplage hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß überall peinlichste Sauberkeit herrscht. Auswüchse sind mir anzuzeigen.

Dietfurt (Wartheland), den 6. April 1943.

I+L 671-03.

Der Landrat

#### Nr. 252. An alle Kraftfahrzeughalter und Garagebesitzer

Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes § 3 sind von allen Kraftfahrzeughaltern, -händlern und Garagebesitzern (gesetzliche Vertreter oder Angehörige), bei denen Kraftfahrzeuge und Anhänger untergestellt sind, nachstehend aufgeführte Kraftfahrzeuge zu melden:

- a) Sämtliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, fabrikneu oder gebraucht, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, d. h. mit einem amtlichen Kennzeichen *nicht* versehen sind.
- b) Kraftfahrzeuge mit WH-, WL- und WM-Kennzeichen, die im Besitze von Kraftfahrzeug-Haltern oder Garagenbesitzern abgestellt sind.
- c) Meldepflichtig sind Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhänger, Elektrokarren und Krafträder letztere über 345 cm.).
- d) Die Meldungen sind an die unten angegebene Anschrift unter Angabe von Fabrikat, Baujahr, Typ, gefahrene Kilometer, Sitzzahl, bereift oder unbereift und Standort der Kraftfahrzeuge bis zum 22. 4. 1943 zu richten.
- e) Von der Abgabe der Meldungen sind befreit:
  1. Kraftfahrzeugherstellerwerke,
  2. Kraftfahrzeuge bei Händlern, die für den Verkauf im Inland nicht freigegeben sind.

Posen, den 4. April 1943.

Wehrersatzinspektion — Posen  
Gruppe K  
Posen, Helmholzstraße 1—2.

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 7. April 1943.

I: L 151/12.

Der Landrat

**Nr. 253. Meldung  
der männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900, die noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sind.**

1. In der Zeit vom 5. 4. bis einschl. 22. 4. 1943 erfassen die polizeilichen Meldebehörden diejenigen männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900, die bisher noch nicht erfaßt worden sind und keinen Wehrpaß, Ausmusterungsschein oder Ausschließungsschein besitzen.

2. Diese Meldepflichtigen haben sich umgehend, spätestens bis zum 18. 4. 1943 werktäglich zwischen 8 bis 12 Uhr bei der polizeilichen Meldebehörde zu melden, in deren Wohnbezirk sie wohnen.

3. Ist ein Meldepflichtiger vorübergehend abwesend, so hat er sich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde zunächst schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich zu melden.

4. Die Meldepflichtigen haben zwei Paßbilder in der Größe 37x52 mm vorzulegen, auf denen sie im Brustbild von vorn gesehen in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung dargestellt sind. Es sind ferner Personalpapiere und sonstige Ausweise mitzubringen, die Aufschluß über gegebenenfalls bereits abgeleistete Militärdienstzeit in der deutschen oder einer anderen Wehrmacht (ehem. österreichischen, tschechischen, litauischen usw.) und über die Zugehörigkeit zu nationalistischen Organisationen geben, außerdem Abstammungsunterlagen und Zeugnisse, Diplome usw. gemäß § 8 der Erfassungsverordnung.

5. Meldepflichtige, die durch Krankheit an der persönlichen Meldung verhindert sind, haben hierüber ein Zeugnis des Arztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes bei der für ihren Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde einzureichen. Entstehende Gebühren müssen die Meldepflichtigen selbst tragen. Ferner haben sie keinen Anspruch auf Ersatz von Fahrtauslagen, Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall.

6. Meldepflichtige, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht pünktlich genügen, werden, falls keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Auch können sie mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Gestellung angehalten werden.

Dietfurt (Wartheland), den 7. April 1943.

I: L 151/01. Der Landrat

**Nr. 254. Geschäftsschließung zwecks  
Urlaubsgewährung**

Schließungen von Einzelhandelsgeschäften zwecks Urlaubsgewährung sind mit den Erfordernissen des totalen Krieges nicht in Einklang zu bringen. Der Herr Reichsarbeitsminister hat daher derartige Schließungen bis zum Erlaß neuer Richtlinien über den Ladenschluß verboten.

Dietfurt (Wartheland), den 6. April 1943.

II: L 563-01. Der Landrat

**Nr. 255. Anordnung  
über die Meldepflicht von Wohn- und  
Geschäftsräumen**

Vom 1. April 1943

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Wohnraumlentkung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 127) ordne ich an:

I.

Jeder Wohnungsinhaber, der über mehr als eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung für seinen eigenen Bedarf oder den seiner Familie verfügt, gleichgültig, ob im Reichsgau Wartheland oder im übrigen Reichsgebiet, hat hierüber *spätestens bis zum 10. April 1943* eine Meldung an jede untere Verwaltungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister

- Amt für Raumbewirtschaftung - zu machen, in deren räumlichen Bereich er eine oder mehrere derartige Wohnungen besitzt.

Für die Meldepflicht sind die Verhältnisse nach dem Stand vom 10. März 1943 maßgebend. Voraussetzung für die Meldepflicht ist, daß es sich um Wohnungen innerhalb des deutschen Reiches (einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren) handelt. Als selbständig gilt jede Wohnung, die mindestens eine eigene Kochgelegenheit hat und nicht Teil einer größeren Wohnung ist.

Das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen ein Wohnungsinhaber über seine Wohnung verfügt, ist für die Meldepflicht ohne Belang. Auch Eigenheimbesitzer, Inhaber von Wohnungen im eigenen Hause und Untermieter sind also meldepflichtig.

Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Wohnungsinhabers.
2. Bezeichnung der Lage der Wohnung nach Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Stockwerk und Gebäudeteil.
3. Größe der Wohnung nach Zahl der Räume (einschl. Küche) und der Nebenräume.
4. Angaben über etwaige gewerbliche oder berufliche Nutzung einzelner Räume.
5. Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Wohnung benutzt wird, z. B. Miete, Wohnung im eigenen Haus.
6. Name des Hauseigentümers, Vermieters oder des sonst Verfügungsberechtigten.
7. Miethöhe (Mietwert).
8. Zahl der Haushaltsangehörigen einschl. etwaiger polizeilich angemeldeter Untermieter und Untermieterfamilien unter Angabe der von diesen benutzten Räume.
9. eine Erklärung darüber, welche Wohnung als Hauptwohnung und welche Wohnung als Nebenwohnung angesehen werden soll.

II.

Jede Einzelperson, die eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung innehat, hat dies unter Angabe der Zahl der zu der Wohnung gehörenden Räume und der etwa darin befindlichen Untermieter und Untermieterfamilien

*spätestens bis zum 10. April 1943*

der Gemeinde (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Amtskommissar - Amt für Raumbewirtschaftung -) zu melden.

Als Einzelperson gilt der Mieter oder Benutzer der Wohnung, wenn zu seinem Hausstand weder sein Ehegatte noch Verwandte noch Verschwägerter von ihm gehören. Meldepflichtig sind hiernach insbesondere auch Ledige.

Die Meldung hat die unter I Ziffer 1—8 geforderten Angaben zu enthalten.

Verfügt eine Einzelperson über mehr als eine selbständige möblierte oder unmöblierte Wohnung, so hat sie die Meldungen nach I und II dieser Anordnung getrennt zu erstatten.

III.

Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und des privaten Rechts, die sich in Räumen befinden, die ursprünglich als Wohnungen zu dienen bestimmt waren, haben dies

*spätestens bis zum 10. April 1943*

der Gemeinde (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Amtskommissar - Amt für Raumbewirtschaftung -) anzuzeigen.

Der Meldepflicht unterliegen insbesondere solche Räume, die bis zum 1. September 1939 Wohnzwecken gedient haben, später aber als Büro- oder gewerbliche Räume in Anspruch genommen sind. Die Tatsache, daß die Räume durch bauliche Veränderungen, z. B.

Entfernung von Küche und Badezimmer, Wanddurchbrüche usw. ihres Wohncharakters entkleidet und zu Büro- oder gewerblichen Räumen umgestaltet sind, ist auf die Anzeigepflicht ohne Einfluß.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Verwaltung, des Betriebes oder des Unternehmens.
2. Bezeichnung der Lage der zweckentfremdeten Wohnungen nach Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Stockwerk und Gebäudeteil.
3. Anzahl und Größe der in Anspruch genommenen Wohnungen nach Zahl der Räume und Nebenräume.
4. Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Räume benutzt werden, z. B. Eigentum, Miete, Pacht.
5. Name des Hauseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten.
6. Miethöhe (Mietwert).

#### IV.

Enthält eine Meldung die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, so hat der Meldepflichtige auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörde bzw. der Gemeinde die Meldung unverzüglich zu ergänzen. Das gilt insbesondere für die Mitteilung über Haupt- und Nebenwohnungen nach Ziffer 9.

#### V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 13 der Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. S. 127) mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Weitergehende Strafbestimmungen bleiben unberührt.

Posen, den 1. April 1943.

Der Gauwohnungskommissar  
In Vertretung: Jäger

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 6. 4. 1943.

II: L 584/00.

Der Landrat

#### Nr. 256. Sonderzuteilung von Käse im V. A. 48

Die weiterhin günstige Erzeugungslage ermöglicht eine zusätzliche Zuteilung von 62,5 g Käse (oder 125 g Quark) auch im Versorgungsabschnitt 48 (5. 4. bis 2. 5. 1943). Die Sonderzuteilung gelangt an alle deutschen Normalverbraucher, deutschen Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten sowie in Gemeinschaftspflege befindlichen deutschen Versorgungsberechtigten zur Ausgabe. Die Abgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt auf Sonderabschnitt der Fettkarte 47/48, und zwar:

Für Normalverbraucher über 18 J. auf Abschnitt „SZ 2“ der Fettkarte D;

Für Normalverbraucher von 14—18 J. auf Abschnitt „S II“ der Fettkarte D Jgd.;

Für Normalverbraucher von 6 bis 14 J. auf den Abschnitt „S 4 K“ der Fettkarte DK;

Für Normalverbraucher bis 6 J. auf den Abschnitt „Klk 4“ der Fettkarte D Klk;

Für Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten über 18 J. auf den Abschnitt „A“ der Fettkarte SV 1 D;

Für Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten von 6—18 Jahre auf Abschnitt „2“ der Fettkarte SV 3 D.

Kinder bis 6 Jahre von Selbstversorgern in Fleisch und Schlachtfetten sind im Besitze einer Normalverbraucherfettkarte für Kinder bis zu 6 Jahren und erhalten demgemäß die Käsezuteilung auf den entsprechenden Sonderabschnitt dieser Karte (siehe oben). Die Lebensmitteleinzelhändler haben die Abschnitte — nach Kartenart getrennt — dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B auf Bogen je 100 Stück aufgeklebt, zur Ausstellung eines Bezugscheines einzureichen.

#### Nr. 257. Abgabe von Schweineschlachtfetten

Mit Beginn des V. A. 48 werden die an den Fettkarten D befindlichen und über 62,5 g Schweineschlachtfette laufenden Teilabschnitte nicht mehr — wie bisher — mit Butter, sondern mit Schweineschlachtfetten beliefert. Die Gesamtfettration ändert sich somit nicht. Die auf Schweineschlachtfette lautenden Teilabschnitte dürfen daher ab 5. 4. 1943 nicht mehr von Lebensmitteleinzelhändlern, sondern nur noch von Fleischern beliefert werden und sind von diesen — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzureichen.

#### Nr. 258. Rationssatz für Speisekartoffeln.

Der Rationssatz für Speisekartoffeln für Normalverbraucher wird vom 5. 4. 1943 ab (V.A. 48) bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

a) beim laufenden Bezuge auf 3,5 kg je Person und Woche:

b) bei der Einkellerung (Bevorratung) auf 15 kg je Person und V.A.

Für Großverbraucher (Arbeitsgemeinschaftslager, Krankenanstalten, Werkküchen, Betriebskantinen, Gaststätten usw.) bleiben die bisher festgesetzten Rationssätze bestehen.

Abschnitte aus abgelaufenen Versorgungsabschnitten (bis einschl. V.A. 47) dürfen ab 5. 4. 1943 nicht mehr beliefert werden.

Posen, den 31. März 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 6. April 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

#### Nr. 259. Versorgung mit Speisekartoffeln

In Ergänzung der am 4. 4. 1943 erschienenen Bekanntmachung wird folgendes bestimmt: Die Teilabschnitte I bis III des Versorgungsabschnittes 47, sind am 4. 4. verfallen. Der Abschnitt IV hat — wie aufgedruckt — Gültigkeit bis 11. 4. 1943, er darf jedoch (ab 5. 4.) nur mit der neu festgesetzten Wochenmenge von 3,5 kg beliefert werden.

Posen, den 6. April 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 7. April 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

#### Nr. 260. Pferdeschätzung

Am Dienstag, dem 13. April, findet um 10 Uhr in Seebrück eine Pferdeschätzung statt.

Dietfurt, den 7. April 1943.

Kreisbauernschaft

#### Nr. 261. Vorläufige Satzung der Stadt Dietfurt über die Benutzung des städt. Schlachthofes

Ich habe für die Stadt Dietfurt (Wartheland) eine Schlachthofsatzung (mit Benützungszwang) nebst einer Schlachthof- und Gebührenordnung erlassen, die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hohensalza generell genehmigt ist.

Der Wortlaut der Satzung kann im Rathaus, Zimmer 10, während der Dienststunden in der Zeit vom 5. 4. 1943 bis 19. 4. 1943 eingesehen werden.

Dietfurt, den 5. April 1943.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt

**Nr. 262. Gefunden**

Auf dem Wege Birkenfelde — Gurkingen wurden am 1. oder 2. April 1943 4 Sack Originalsaathafert verloren und aufgefunden. Der Hafer ist bei dem Ortsvorsteher Lede in Birkenfelde sichergestellt und kann dort abgeholt werden.

Auf dem Wege Bergen — Dietfurt wurde am 7. April 1943 eine Aktentasche mit einem Notizbuch gefunden.

Der Besitzer kann die Sachen in meinem Amt, Dietfurt, Bromberger Str. 8 abholen.

Dietfurt, den 8. April 1943.

Der Amtskommissar

**Nr. 263. Verlustanzeige**

Es wurden folgende Lebensmittelkarten (Zuckerkarten) verloren:

Wilhelmine Eisen, Jannowitz, Ausbau-Blessin,  
Erika Eisen, Jannowitz, Ausbau-Blessin,  
Manfred Eisen, Jannowitz, Ausbau-Blessin.

Die Zuckerkarten der Obengenannten werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, die Karten unverzüglich bei meiner Dienststelle abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme der Karten zieht strengste Bestrafung nach sich.

Jannowitz (Wartheland), den 6. April 1943.

Der Bürgermeister

**Nr. 264. Verlust eines Ausweises**

Der polnische Landarbeiter Josef Szczechowiak, geb. 16. 3. 1910 in Lagewniki, Kreis Gnesen, wohnhaft in Kaltenreut, hat am 20. 3. 1943 bei der Feldarbeit seinen Ausweis verloren. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich bei meiner Dienststelle in Jannowitz, Goethestr. 13 oder beim Gendarmerieposten in Jannowitz abzugeben.

Jannowitz (Wartheland), den 3. April 1943.

Der Amtskommissar  
Jannowitz-Land

**Nr. 265. Verlustanzeige**

Der in Bodenstern, Kreis Dietfurt wohnhafte und beim Gut Bodenstern beschäftigte Arbeiter Julian Gryca (Pole) geb. am 7. 10. 1927 in Strzelce, Kreis Mogilno, hat am 23. 3. 1943 beim Pflügen auf dem Feld seine Anmeldung zur polizeilichen Einwohnererfassung (Ausweis) verloren.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Gerlingen, den 31. März 1943.

Der Amtskommissar

**Nr. 266. Deutsches Rotes Kreuz**

Der nächste Dienstabend der Bereitschaft (w) findet am Mittwoch, den 14. April d. J. um 20 Uhr im Heim, Hermann-Göring-Str. 19 statt.

**Nr. 267. Reichsluftschutzbund, Gemeindeguppe Dietfurt**

Untergruppen 1—5 am 13. April 1943 Amtsträgerappell in der Luftschuttschule um 20 Uhr.

Untergruppen 6—12 am 17. April 1943 Amtsträgerappell in der Luftschuttschule um 16 Uhr.

—o—

Sprechstunden für die Bevölkerung in allen Luftschutzfragen finden jeden Dienstag und Freitag von 19,30—20,30 Uhr in der Dienststelle der Gemeindeguppe Am Markt 14, statt.

**Bereitstellung von Löschsand**

Die Stadtverwaltung hat an verschiedenen Stellen der Stadt Löschsand für Luftschutzzwecke bereitgestellt;

dieser steht der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung. Der Sand darf nur für die Luftschutzbereitmachung der Häuser und Wohnungen verwendet werden. Die Bevölkerung wird gebeten, sich genügend Sand an den genannten Stellen abzuholen.

Der Sand ist an folgenden Stellen angefahren worden:

1. Ecke Bromberger, Friedrich-, Eichenbrücker Str.
2. Ecke Braugasse am Zaune der Post.
3. Ecke Markigasse bei Plieninger.
4. Hans-Schemm-Str. 11 bei Dr. Stender.
5. Gnesener Str. 2.

Die erforderlichen Sandtüten sind in der Dietfurter Buchdruckerei erhältlich.

**NSDAP.****Nr. 268. Kreisleitung**

18. 4. 1943, 10 Uhr, Feierstunde zur Ueberweisung der Jugend in die Partei für alle Ortsgruppen in der Kreiskulturstätte in Dietfurt. Es spricht Kreisleiter Parteigenosse Banse.

**Ortsgruppe Dietfurt**

11. 4. 1943, 9 Uhr, Besichtigung der Zelle VI durch die zuständigen Politischen Leiter.

18. 4. 1943, 10 Uhr, Ueberweisung der Jugend in die Partei für alle Ortsgruppen in der Kreiskulturstätte in Dietfurt. Es spricht Kreisleiter Parteigenosse Banse.

20. 4. 1943, 20 Uhr im Hotel Deutscher Hof Kameradschaftsabend der Politischen Leiter der Ortsgruppe.

Die *Altpapiersammlung* 1943 findet in der Ortsgruppe Dietfurt vom 11.—18. 4. 1943 statt. Die Sammelstelle befindet sich Hermann-Göring-Str. 11 und ist geöffnet werktags von 17 bis 19 Uhr und sonntags von 10—12 Uhr. An den Sonntagen sammelt die H.J. — Die Behörden und Dienststellenleiter, Betriebsführer und alle Volksgenossen werden gebeten, Altpapier in der Sammelstelle abzuliefern.

**NS-Frauenschaft**

Jugendgruppe: Jeden Donnerstag um 20 Uhr.  
Kindergruppe I: Jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10—11,30 Uhr.

Kindergruppe II: Jeden Mittwoch von 15—17 Uhr.  
Nähstube: Jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30 bis 17,30 Uhr im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

**Ortsgruppe Bartelsheim**

11. 4. 1943, 19 Uhr in Bartelsheim Film „Wetterleuchten um Barbara“.

20. 4. 1943, 19 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Bartelsheim. Es spricht Rektor Parteigenosse Behringer.

**NS-Frauenschaft**

13. 4. 1943, 15 Uhr, Heimplanungsmittag in Hohenkamp bei Rollwagen.

19. 4. 1943, 15 Uhr, Heimplanungsmittag in Lorenzshof bei Deeg.

**Ortsgruppe Birkenfelde**

11. 4. 1943, 15 Uhr, Zellenbesprechung in Jarau.

20. 4. 1943, 19 Uhr in Birkenfelde Ortsgruppenversammlung. Es spricht Ortsgruppenleiter Pg. Otto Bartels.

**NS-Frauenschaft**

18. 4. 1943, 14 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Jarau.

Kindergruppe jeden Dienstag in Birkenfelde.

**Ortsgruppe Bismarckswalde**

1. Ecke Bromberger, Friedrich-Eichenbrücker Str.  
15. 4. 1943, 20 Uhr, Zellenabend Bismarckswalde (Gasthaus).  
20. 4. 1943, 20 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Bismarckswalde. Es spricht Pg. Häcker.  
NS-Frauenschaft  
15. 4. 1943, 14 Uhr in Spindlersfelde bei Frau Köhli Kochkursus.  
19. 4. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmitag in Schwerin.

**Ortsgruppe Blüchersfelde**

14. 4. 1943, 20 Uhr in Sarbingen (Schule) Oeffentliche Versammlung.  
17. 4. 1943, 20 Uhr in Junkers (Schule) Oeffentliche Versammlung.  
20. 4. 1943, 20 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter in der Kreisschulungsburg. Es spricht Pg. Fähler.  
NS-Frauenschaft  
15. 4. 1943, 14 Uhr, Zellenheimgnachtsmitag in Junkers Gasthaus.  
16. 4. 1943, 14 Uhr, Zellenheimgnachtsmitag in Kornthal (Schule).

**Ortsgruppe Eitelsdorf**

12. 4. 1943, 19 Uhr in Eitelsdorf Film „Wetterleuchten um Barbara“.  
20. 4. 1943, 20 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Eitelsdorf. Es spricht Pg. Kleine.

**Ortsgruppe Erxleben**

20. 4. 1943, 20 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Erxleben. Es spricht Rektor Pg. Matschke — Dietfurt.  
NS-Frauenschaft  
14. 4. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmitag in Dunen.  
Jeden Mittwoch 19 Uhr Singen in Erxleben.

**Ortsgruppe Gerlingen**

11. 4. 1943, 9 Uhr in Gerlingen Politischer-Leiter-Appell.  
15. 4. 1943, 20 Uhr in Gerlingen Zellenabend.  
NS-Frauenschaft  
12. 4. 1943, 19 Uhr, Heimgnachtsmitag in Gerlingen (Heim) der Jugendgruppe.  
15. 4. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmitag in Gerlingen (Heim).  
15. 4. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmitag in Nettelbeck bei Peterson.  
18. 4. 1943, 15 Uhr, Gemeinschaftsnachtsmitag in Gerlingen bei Klotzbücher.  
Hitlerjugend  
11. 4. 1943, 9—16 Uhr, H.J.—Dienst.  
18. 4. 1943, Kameradschaftsabend.

**Ortsgruppe Godesberg**

17. 4. 1943, 15,30 Uhr, Mittelwalde in der Schule Schulungsvortrag des Kreisschulungsleiters Pg. Hülsen.  
19. 4. 1943, 19 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Godesberg. Es spricht Pg. Fähler.  
NS-Frauenschaft  
15. 4. 1943, 15 Uhr, Heimgnachtsmitag in Godesberg.

**Ortsgruppe Herrnkirch**

- Ab 10. April 1943 ist der Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Herrnkirch jeden Sonnabend zwischen 17 und 18 Uhr im Dienstzimmer der Ortsgruppe in Zernau (Schule) für alle Parteigenossen und Volksgenossen zu sprechen.  
18. 4. 1943, 17 Uhr in der Schule in Zernau Ortsgruppenversammlung. Es spricht Pg. Freimark — Jannowitz.

**Ortsgruppe Jannowitz**

20. 4. 1943, 20 Uhr in Jannowitz bei Wittig Ortsgruppenversammlung. Es spricht Kreisrichter Parteigenosse Klopp — Gutfelde.  
NS-Frauenschaft  
14. 4. 1943, 17 Uhr im Kindergarten am Adolf-Hitler-Platz, Verabschiedung der 10 jährigen aus der Kindergruppe.  
15. 4. 1943, 20 Uhr, Heimgnachtsmitag im Parteihaus Gneseenerstr. 27, Vortrag „Das Jahr der gesunden Lebensführung“ — Dr. Eckert.

**Ortsgruppe Lasskirch**

10. 4. 1943, 20 Uhr im Landjahrlager Kaltenreuth Zellenabend für die Zellen Kaltenreuth und Poslau. Redner Ortsgruppenleiter Schultz.  
18. 4. 1943, 17 Uhr, Ortsgruppenversammlung bei Strube. Es spricht Pg. Fähler.  
NS-Frauenschaft  
11. 4. 1943, 16 Uhr, Heimgnachtsmitag in Bilau.  
14. 4. 1943, 15,30 Uhr, Kindergruppe in Oschnau.  
18. 4. 1943, 14 Uhr, Kindergruppe in Bilau (Schule).

**Ortsgruppe Sassenfeld**

20. 4. 1943, 20 Uhr in Lindenbrück Ortsgruppenversammlung. Es spricht Kreisamtsleiter Pg. Förder — Dietfurt.  
NS-Frauenschaft  
11. 4. 1943, 15 Uhr, Gemeinschaftsfeier in Lindenbrück im Parteiheim mit Zelle Sassenfeld.  
Jeden 2. Mittwoch im Monat Kindergruppe in Sassenfeld.  
Jeden 2. Dienstag im Monat 19 Uhr Jugendgruppe in Lindenbrück (Schule).  
Hitlerjugend  
14. 4. 1943, Weltanschauliche Schulung.

**Ortsgruppe Mühlberg**

20. 4. 1943, 20 Uhr in Mühlberg Ortsgruppenversammlung. Es spricht Kreisamtsleiter Pg. Hülsen — Dietfurt.

**Ortsgruppe Seebrück**

20. 4. 1943, 19,30 Uhr in Seebrück Ortsgruppenversammlung. Es spricht Ortsgruppenleiter Parteigenosse Schultz — Jannowitz.  
NS-Frauenschaft  
11. 4. 1943, 15,30 Uhr, Heimgnachtsmitag in Reppen.  
14. 4. 1943, 14,30 Uhr, Heimgnachtsmitag in Menkin.

Nr. 269.

**Kreiskulturstätte**

- Sonntag, den 11. April: 1943:  
10 Uhr — Märchen-Film „DAS TAPFERE SCHNEIDERLEIN“.  
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DIE HEIMLICHE GRAEFIN“.  
Montag, den 12. April 1943:  
16,30 und 19,30 Uhr — „DIE HEIMLICHE GRAEFIN“.  
Dienstag, den 13. April 1943:  
16,30 und 19,30 Uhr — „FRAEULEIN FRECHDACHS“. Ein italienischer Film in deutscher Sprache nach der Komödie von Dario Niccodemi.  
Mittwoch, den 14. April 1943:  
16,30 und 19,30 Uhr — „FRAEULEIN FRECHDACHS“.  
Donnerstag, den 15. April 1943:  
16,30 und 19,30 Uhr — „FRAEULEIN FRECHDACHS“.  
Freitag, den 16. April 1943:  
16,30 und 19,30 Uhr — „WEN DIE GOETTER LIEBEN“. Ein Film um Wolfgang Amadeus Mozart mit Hans Holt, Winni Markus, Irene v. Meyendorff, Rene Deltgen, Paul Hörbiger u. a.  
Sonnabend, den 17. April 1943:  
16,30 und 19,30 Uhr — „WEN DIE GOETTER LIEBEN“.  
Sonntag, den 18. April 1943:  
10 Uhr — Aufnahmefeier der NSDAP.  
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „WEN DIE GOETTER LIEBEN“.  
In dieser Woche für Polen:  
Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.  
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 14 Uhr.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).